

Zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
und der
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
wird folgender

17. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„die Gesamtrechnung einschließlich Formblatt 3 (Die Ausweisung der Leistungen in Formblatt 3 erfolgt einschließlich regionaler Sonderverträge bis auf die Ebene 6 - Gebührennummernebene. Diese Ausweisung findet erstmalig bei der Abrechnung für das 3. Quartal 2009 Anwendung.)“

Hamburg, den 14.07.2009